

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 05.07.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

127.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für Grundschulen	361
128.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsat- zung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017	363
129.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 der Stadt Helmstedt	365
130.	Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Busch- haus; Bekanntmachung des Beschlusses zur Ergebnisverwendung 2020 vom 28.09.2022 des Planungsverbandes Buschhaus	366
131.	Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Busch- haus; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Planungsverbandes Buschhaus	367
132.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nord- Elm	368
133.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung des Antrags der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Be- trieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Helmstedt (Aktenzeichen 63/Hel/00892/23)	374

127. **Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;**

1. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für Grundschulen

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 1 Schulbezirke erhält folgende Fassung:

a.)

Es werden folgende Schulbezirke festgelegt:

❖ **Schulbezirk 1 Grundschule Bahrdorf**

Schuleinzugsbereich für die Orte Bahrdorf, Saalsdorf, Rickensdorf , Mackendorf, Meinkot und Wahrstedt.

❖ **Schulbezirk 2 Grundschule Danndorf**

Schuleinzugsbereich für die Orte Danndorf und Grafhorst.

❖ **Schulbezirk 3 Grundschule Groß Twülpstedt**

Schuleinzugsbereich für die Orte Velpke sowie Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt, Groß Sisbeck, Klein Sisbeck, Papenrode, Rümmer und Volkmarsdorf.

b.)

Für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 werden die folgenden Schulbezirke festgelegt:

❖ **Schulbezirk 1 Grundschule Bahrdorf**

Schuleinzugsbereich für die Orte Bahrdorf, Saalsdorf, Rickensdorf , Mackendorf, Meinkot und Wahrstedt.

❖ **Schulbezirk 2 Grundschule Danndorf**

Schuleinzugsbereich für den Ort Danndorf.

❖ **Schulbezirk 3 Grundschule Groß Twülpstedt**

Schuleinzugsbereich für die Orte Velpke, Grafhorst sowie Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt, Groß Sisbeck, Klein Sisbeck, Papenrode, Rümmer und Volkmarsdorf.

Die Änderung der Schuleinzugsgebiete betrifft in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 die jeweils betroffenen 1. Klässler aus Grafhorst. Bereits in Danndorf beschulte Grafhorster Kinder sind von dieser Regelung ausgeschlossen und beenden ihre Grundschulzeit in der Grundschule Danndorf.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Velpke, 27.06.2023

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

ABl.-Nr. 29 vom 05.07.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erledigt die ihr / ihm kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden. Über die getätigten Auftragsvergaben ab einem Wert von 100.000,-- € (*Bauleistungen*), 50.000,-- € (*Liefer- und Dienstleistungen*) und 20.000,-- € (*nicht beschreibbare freiberufliche Leistungen*) ist der Rat über den Verwaltungsausschuss in jeder Sitzung schriftlich zu informieren (Bekanntgabe).

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten ferner Geschäfte, die nicht grundsätzlich, über den Einzelfall hinaus bedeutsam und für die Stadt sachlich und finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind. Unerheblich in diesem Sinne sind:

- (1) Erlass von Forderungen und Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,-- €;
- (2) Niederschlagung von Forderungen, sowie von Restschuldbefreiungen nach erfolgtem Insolvenzverfahren, bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (3) Stundung und Verrentung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (4) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (5) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 50.000,-- €;
- (6) Abschluss sonstiger Verträge bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (7) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 50.000,-- €;
- (8) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG, die einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigen; Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb der Budgets, die mit Mitteln des jeweiligen Budgets ausgeglichen werden können, sind keine über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 85 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 NKomVG

Artikel II

§ 14 erhält folgende Fassung

§ 14

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 29.06.2023

Gez. Wittich Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 29 vom 05.07.2023

129. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019
der Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2019 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2019 (Überschuss i. H. v. 3.837.566,92 €) wird auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Überschuss des Jahres 2018 i. H. v. 3.274.363,56 € wird den Fehlbeträgen aus Vorjahren zugerechnet.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Helmstedt und der Bericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 6.07. bis 14.07.2023 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H129, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Nummer:
05351/17 15 02 ist erforderlich**

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 1.07.2023

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 29 vom 05.07.2023

**130. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Buschhaus;
des Beschlusses zur Ergebnisverwendung 2020
vom 28.09.2022 des Planungsverbandes Buschhaus**

In der Zweckverbandsversammlung am 28.09.2022 wurde die fehlende Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung 2020 nachgeholt.

Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 1.624,41 € ist in Anwendung des § 110 Abs. 6 i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Helmstedt, den 05.07.2023

gez. H. K. Otto
(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 29 vom 05.07.2023

**131. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Buschhaus;
des Beschlusses über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 des
Planungsverbandes Buschhaus**

I.

Der Planungsverband Buschhaus hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2022 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2022 (Überschuss in Höhe von 81.122,93 €) wird gem. § 110 Abs. 6 i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zugeführt.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt die Verbandsversammlung dem Verbandsgeschäftsführer für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss liegt nach § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit

vom 13.07. bis 21.07.2023

bei der Stadt Helmstedt, Zimmer M 211, Markt 1, 38350 Helmstedt von

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.:05351/17-5200.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Helmstedt, den 05.07.2023

gez. H. K. Otto
(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 29 vom 05.07.2023

132. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

Hauptsatzung der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord Elm in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name Bezeichnung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Nord - Elm“
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm sind:
 - a. Frellstedt
 - b. Räbke
 - c. Süplingen
 - d. Süplingenburg
 - e. Warberg
 - f. Wolsdorf
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Süplingen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde besteht aus einem Zinnenturm, über dem eine Krone schwebt; der Turm ist belegt mit einem Schlegel und einem Eisen, schräg gekreuzt und überholt von einer Ähre.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und weiß, die Flagge der Samtgemeinde ist rot und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Nord-Elm Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters zulässig.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates bzw. über Pressemitteilungen über wichtig Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Nord-Elm zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerbescheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind gem. § 98 Abs.1 Satz 2 NKomVG:
 1. Der Samtgemeinde obliegt die Berechnung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Anliegerbeiträgen und Anschlusskosten.
 2. Die Samtgemeinde hat die kulturellen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, die für das Gesamtgebiet der Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben.
 3. Die Samtgemeinde übernimmt die Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Bundesbaugesetz.
 4. Die Samtgemeinde übernimmt die Aufgabe der Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung einschließlich der Fremdenverkehrsförderung (Tourismus).
 5. Die Samtgemeinde übernimmt die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.

6. Die Samtgemeinde ist für die Versorgung mit Energie zuständig.
7. Die Samtgemeinde betreibt für ihren Aufgabenbereich Bodenvorratspolitik.
8. Die Samtgemeinde bereitet die Kommunalwahlen vor und führt diese durch.
9. Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 6

Aufgabenübernahme in besonderen Fällen

- (1) Der Samtgemeinde können von einzelnen Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden. Hierbei ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen.
- (2) Die Übernahme neuer Aufgaben von sämtlichen Mitgliedsgemeinden bedarf einer Hauptsatzungsänderung und der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

§ 7

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu, ausgenommen Steuern, Gebühren und Beiträge bei deren Veranlagung und Erhebung die Samtgemeinde nach § 9 für die jeweilige Mitgliedsgemeinde tätig wird.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 8

Ratszuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
 1. die Feststellung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **8.000,00 €** voraussichtlich übersteigt.
 2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **8.000,00 €** übersteigt;
 3. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **8.000,00 €** übersteigt beschließt der Samtgemeinderat, soweit es sich nicht um **Geschäfte der laufenden Verwaltung** handelt,
 4. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **3.000,00 €** übersteigt, es sei denn, dass es sich um
 - a. Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um

- b. Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von **3.000,00 €** nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Samtgemeindeausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:
 - a. Heranziehung zu Samtgemeindeaufgaben,
 - b. Erteilung von Prozessvollmachten,
 - c. Einreichung von Klagen vor Gericht bis zu einem Streitwert von 10.000,00 €,
 - d. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu 10.000,00 €,
 - e. Einlegung von Rechtsmitteln,
 - f. Abschluss von Mietverträgen,
 - g. Löschungsbewilligungen,
 - h. Abtretungserklärungen sowie
 - i. Vorrangeneinräumungen.
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a. bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
 - b. bei Verfügungen über Samtgemeindevermögen 8.000,00 €,
 - c. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 10.000,00 €,
 - d. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 15.000,00 €.
4. Veränderungen von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 10

Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

- (3) Der Samtgemeindeausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 11

Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird entsprechend § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage ermittelt.
- (3) Die Festsetzung der insgesamt zu erhebenden Samtgemeindeumlage wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft und der Haushaltssituation der Samtgemeinde Nord-Elm angepasst.
- (4) Die Samtgemeindeumlage ist von den Mitgliedsgemeinden in halbjährlichen Zahlungen und zwar zum 30.05. und dem 30.11. jeden Jahres zu leisten.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen einschließlich Abgabensatzungen, Verordnungen der Samtgemeinde und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Nord-Elm während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen gem. § 11 Abs.4 Satz 1 und 2 NKomVG. Darüber hinaus sollen sie auf der Internetpräsenz der Samtgemeinde <http://www.samtgemeinde-nord-elm.de/> bereitgestellt werden.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sollen in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden eine Woche lang veröffentlicht werden, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist. Des Weiteren soll nachrichtlich in den Tageszeitungen darauf hingewiesen werden.

§ 13

Stellvertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung

der Tagesordnung, der Verpflichtung der Ratsherren und Ratsfrauen und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 14

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Süplingen, den 03.07.2023

(L.S.)

gez. Andreas Kühne

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Kühne

ABl.-Nr. 29 vom 05.07.2023

133. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung des Antrags der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Helmstedt (Aktenzeichen 63/Hel/00892/23)

Kurzversion:

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen bei Helmstedt. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen können vom 10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023 beim Landkreis eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://www.landkreis-helmstedt.de/unser-landkreis/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

Bis einschließlich 12.09.2023 können sich betroffene Bürger:innen beim Landkreis Helmstedt zum Vorhaben äußern.

Bekanntmachung:

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 MW LDST mit 136 m Rotordurchmesser, 166+3 m Nabenhöhe, und einer Nennleistung 4,2 MW sowie von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW CHT mit 162 m Rotordurchmesser, 169 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 6,2 MW in der Gemarkung Helmstedt (Flur 44, Flurstück 671/24 und Flur 43, Flurstück 669/5) gestellt. Die Anlagen sollen voraussichtlich im vierten Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen² (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.

Das Genehmigungsverfahren findet auf Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren statt.

Bei der geplanten Erweiterung der bestehenden Windfarm nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ (UVPG) handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und ich im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachte.

¹ vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der aktuell gültigen Fassung

² vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell gültigen Fassung

³ vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der aktuell gültigen Fassung

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren⁴ (9. BImSchV) wird der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023 jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 16
Johannesstraße 6 - 7
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

Für eine Einsichtnahme wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:

<https://www.landkreis-helmstedt.de/unser-landkreis/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, während der Auslegungsfrist im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden:

<https://uvp.niedersachsen.de>

Während der Auslegungsfrist und einer sich daran anschließenden Einwendungsfrist bis einschließlich 12.09.2023 können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 16
Johannesstraße 6 - 7
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505,
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

Mit Ablauf des 12.09.2023 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwender:innen werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden anschließend bei einem Erörterungstermin behandelt. Die Durchführung und der Termin werden an gleicher Stelle vorher öffentlich bekannt gemacht.

⁴ vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der aktuell gültigen Fassung

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 6 BImSchG die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen des Landkreises Helmstedt steht. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landkreises Helmstedt keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung⁵ (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden. Lesen sie weitere Informationen unter folgendem Link:

<https://www.helmstedt.de/staticsite/staticsite.php?menuid=1052&topmenu=1052>

Helmstedt, 05.07.2023

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 29 vom 05.07.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck

⁵ vom 27. April 2016 (ABl. L 119, 04.05.2016) in der aktuell gültigen Fassung